



Wie beantrage ich eine waffenrechtliche Erlaubnis?

Um Enttäuschungen und lange Wartezeiten bis zur Erteilung eines Bedürfnisses für eine vom Reservistenverband zugelassenen Waffe zu vermeiden, erhalten Sie hier Ihre persönliche Checkliste und Anleitung für die korrekte Beantragung:

	nein	JA
<p>Ich habe für das zu beantragendes Bedürfnis alle mit der in der Schießsportordnung des Reservistenverbandes zugelassenen Waffen und Disziplinen verglichen.</p> <p>Die zu beantragende Waffe besitze ich noch nicht.</p>	<p>Es ist auch zu prüfen ob Sie mit bereits vorhandenen Waffen diese Disziplin abdecken</p> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Welche Waffenbesitzkarte will ich beantragen bzw. erweitern lassen?</p>	<p>1. - 2. Kurzwaffe und/oder 1. - 3. halbautomatisches Gewehr ☞ grüne WBK – Regelbedürfnis (§ 14 Abs. 2 WaffG)</p> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p>ab 3. Kurzwaffe und/oder ab 4. halbautomatisches Gewehr ☞ grüne WBK – erweitertes Bedürfnis (§ 14 Abs. 3 WaffG)</p> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p>Repetier- oder Einzellader-Gewehr ☞ (gelbe) WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)</p> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Bin ich länger als 1 Jahr Mitglied im Reservistenverband und habe ich den laufenden Jahresbeitrag bezahlt?</p>	<p>Nachweis der Mitgliedschaft über RAG- bzw. RK-Vorsitzenden und Kreisgeschäftsstelle</p> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Bin ich Mitglied in einer vom Kreisvorstand genehmigten RAG Schießsport?</p>	<p>falls Nein: erst mit einer genehmigten RAG Kontakt aufnehmen</p> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Besitze ich die erforderliche Sachkunde?</p>	<p>Sachkundelehrgänge werden der Regel einmal jährlich durch den Reservistenverband durchgeführt. Sachkundenachweise, die von anderen anerkannten Schießsportverbänden erteilt wurden, werden ebenfalls anerkannt.</p> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Erfülle ich die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsvorschriften für Waffen und Munition?</p>	<p>Kurzwaffen: mindestens Tresor der Stufe B (VDMA) Langwaffen: mindestens Tresor der Stufe A (VDMA) Die jeweiligen Herstellerangaben (siehe Typenschild) in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben (z.B. maximale Aufnahmekapazität an Lang- und/oder Kurzwaffen) sind zu beachten. Die Ordnungsämter verlangen mittlerweile Nachweise über die vorhandenen Sicherheitsbehältnisse. Deshalb ist es ratsam, z.B. den Kaufbeleg für den Tresor bereitzuhalten.</p> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Erbringe ich die vom Gesetzgeber geforderten <u>12 bzw. 18 Schießtage</u> (regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen einer RAG-Schießsport) und <u>mindestens 1 Sicherheitsbelehrung</u> in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung?</p>	<p>Es werden nur Schießbucheinträge von RAG-Schießen auf genehmigten Schießständen und Standortschießanlagen anerkannt. Die beantragte Waffenart ist hierbei zu beachten. Wichtig ist dabei, dass die Teilnahme mittels VdRBw-Anwesenheitslisten (Vordruck) dokumentiert wird.</p> <div style="border: 2px solid red; padding: 5px; display: inline-block; color: red; font-weight: bold;"> <p>!!! ACHTUNG !!! kein militärisches Schießen (z.B. bei DVag oder Wehrübung)</p> </div> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Benötige ich einen Leistungsnachweis?</p>	<p>Dieser ist bei der grünen WBK ab der 3. Kurzwaffe bzw. dem 4. halbautomatischen Gewehr (erweitertes Bedürfnis) zwingend erforderlich: 80% der erreichten Ringzahlen der letzten Kreis-, Bezirks-, Landes- bzw. Bundesmeisterschaft bei 2 Teilnahmen an RAG-Meisterschaften mit der beantragten Waffenart (auch RAG-Verbandsmeisterschaften – keine Trainingsergebnisse!!!).</p> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Sind alle vorgenannten Bedingungen erfüllt, übergeben Sie folgendes Ihrem RAG-Vorsitzenden:

<input type="checkbox"/>	Vordruck „Bedürfnisantrag – Beilage 6“	wird vom RAG-Vorsitzenden unterschrieben
<input type="checkbox"/>	Sachkundenachweis (Kopie)	nur beim ersten Antrag
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Schießtage	ausgefüllter Vordruck (wird vom RAG-Vorsitzenden unterschrieben) <u>oder</u> kein Schießbuch der Bundeswehr oder andere militärische Schießnachweise
<input type="checkbox"/>	ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck im Original	Dieser ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Ordnungsamt (Landratsamt oder Stadtverwaltung) selbst zu beschaffen
<input type="checkbox"/>	Waffenbesitzkarte(n) (Kopie)	Vorder- und Rückseiten <u>aller</u> bisher ausgestellten Waffenbesitzkarten
<input type="checkbox"/>	Bearbeitungsgebühr 10.- €	in bar

Ist alles soweit in Ordnung, werden Ihre Unterlagen über die Kreisgeschäftsstelle dem Kreisschießsportbeauftragten übergeben.

Dieser prüft zunächst Ihre Angaben und reicht den Vorgang – je nach Anzahl der beantragten Waffen bis zum Bundes-schießsportbeauftragten – weiter.

Wurde Ihnen die Bedürfnisbescheinigung erteilt, können Sie den Antrag auf Erteilung bzw. Erweiterung Ihrer Waffenbesitzkarte bei Ihrer zuständigen Behörde (Landratsamt bzw. Stadtverwaltung) stellen.

Diese prüft die Voraussetzungen die Sie als Antragsteller einer Waffenbesitzkarte erfüllen müssen.

Der Antragsteller muss	
1.	ein Bedürfnis nachweisen
2.	die persönliche Eignung besitzen.
3.	die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
4.	die erforderliche Sachkunde nachweisen.
5.	das 18. bzw. 21. Lebensjahr vollendet haben *

Wird Ihnen von der Behörde die Erlaubnis erteilt, gilt diese zunächst befristet für 3 Jahre!

Für diesen Zeitraum ist ein Schießbuch zu führen. Es wird jedoch empfohlen, dies auch danach zu tun.

Wenn Sie Auflagen der Behörde nicht erfüllen oder bestimmte Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (der Austritt aus der RAG Schießsport oder aus dem Reservistenverband bedeutet den Wegfall des Bedürfnisses), kann die waffenrechtliche Erlaubnis jederzeit wieder entzogen werden!

* bis 25 tem Lebensjahr Gutachten erforderlich!